

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.316 s Kt.lv. BE. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Moorlandschaften ermöglichen

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 9. November 2017

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 9. November 2017 die vom Kanton Bern am 19. Oktober 2016 eingereichte Initiative vorberaten.

Die Initiative verlangt eine Änderung der Bundesverfassung, um in Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Luginbühl

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Luginbühl

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Der Bund beschliesst eine Änderung von Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 14. Juni 2015) und legt diese Volk und Ständen gemäss Artikel 140 zur Abstimmung vor. Der letzte Satz von Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

..., sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse.

Artikel 78 Absatz 5 lautet danach neu vollständig wie folgt:

Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen, sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse.

1.2 Begründung

Der Bund will mit der Energiestrategie 2050 die durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft bis im Jahr 2050 auf 38 600 Gigawattstunden (GWh) steigern (bis 2035 auf 37 400 GWh). Um das realisierbare Potenzial zu nutzen, sollen sowohl bestehende Werke erneuert und ausgebaut als auch neue Wasserkraftwerke realisiert werden. Dieser Ausbau der Wasserkraft ist elementarer Teil der gesamten Strategie zum Ausstieg aus der Atomenergie.

Eines der grössten Projekte in dem Bereich ist die Erhöhung der Staumauern des Grimselsees. Mit einer Aufstockung der bestehenden Staumauern um 23 Meter könnte das Seevolumen um 75 Prozent gesteigert werden. Dieser grössere Speicher würde es erlauben, das Wasser besser über das Jahr verteilt für die Stromproduktion einzusetzen. An keinem anderen Ort in der Schweiz kann mit so wenig Flächenbedarf und so geringem Materialaufwand ein so grosses zusätzliches Speichervolumen geschaffen werden. Die Kraftwerksbetreiber sehen in einer Vergrösserung des Grimselsees zudem einen Beitrag zum Hochwasserschutz. Der vergrösserte See könnte gemäss der KWO AG bei starken Niederschlägen die Abflussspitzen auffangen und so die Hochwasserfracht in Meiringen um bis zu 30 Prozent reduzieren.

Der Berner Oberländer Energiekonzern KWO AG darf nun aber gemäss einem Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichtes die Staumauern nicht erhöhen. Grund ist der Moorschutz, wie er in der Bundesverfassung in Artikel 78 festgelegt ist. Einer der Richter sagte gemäss Medienberichten bei der Urteilsbegründung, "ein so rigoroser Moorschutz" sei angesichts der Diskussionen um die Energiewende "ein Luxus". Es sei aber nicht an den Gerichten, sondern an der Politik zu entscheiden, ob sich diesbezüglich etwas ändern müsse.

Tatsache ist, dass die gleichen Umweltkreise, die gegen nichterneuerbare Energien opponieren, mit mindestens gleich viel Engagement auch die erneuerbare Energie torpedieren. Hierzu dient ihnen auch der sogenannte Moorschutz-Artikel (Art. 78 Abs. 5) in der Bundesverfassung, der am 6. Dezember 1987 von Volk und Ständen angenommen wurde. Doch Ziel der Volksinitiative war nicht die Verhinderung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, sondern die Verhinderung eines neuen Waffenplatzes in Rothenthurm (SZ). Eine Anpassung des Verfassungsartikels 78 mit dem Ziel, punktuell Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie am Rande von Moorschutzgebieten zu ermöglichen, steht deshalb nicht im Widerspruch zum Willen des Souveräns.



2 Erwägungen der Kommission

Die Initiative des Kantons Bern zielt auf eine Änderung von Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung, der auf die Rothenthurm-Initiative zurückgeht. Die Verfassungsbestimmung schützt Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung umfassend. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden.

Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. Der Kanton Bern fordert mit seiner Initiative eine weitere Ausnahme, und zwar für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse.

Die Initianten begründen den Handlungsbedarf mit dem geplanten Ausbau der Grimselkraftwerke.

Das Grimselprojekt KWO plus – die Erhöhung der Staumauer und Vergrösserung des Grimselstausees – ist ein Ausbauprojekt zur Nutzung erneuerbarer Energien und erfüllt die Voraussetzungen für das nationale Interesse nach Art. 12 EnG (SR 730.0; tritt am 1. Januar 2018 in Kraft). Die Moorlandschaft Grimsel liegt in unmittelbarer Nähe des Stausees. Sie ist im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung aufgeführt. Die südliche Grenze der geschützten Landschaft liegt 27 Meter über dem Seespiegel.

Auch mit dem geplanten Ausbau und der daraus resultierenden höheren Seeobergrenze wird der Perimeter der Moorlandschaft nicht verletzt. Gegen die seinerzeitige Festlegung des Perimeters durch den Bundesrat wurde allerdings am 22. März 2013 Beschwerde eingereicht. Der Perimeter sei verfassungs- und gesetzeswidrig, die Moorlandschaft müsse sich bis hinunter zum heutigen Seeufer erstrecken. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat am 22. Dezember 2015 der Beschwerde stattgegeben. Die beantragte Konzessionsänderung der KWO im Zusammenhang mit dem Ausbau und dem vorgesehenen Höherstau des Sees bewirke einen Eingriff in die Moorlandschaft und sei nicht schutzzielverträglich, stellte das Verwaltungsgericht fest. Im Nachgang zu diesem Urteil wurde vom Kanton Bern am 19. Oktober 2016 die Standesinitiative eingereicht mit dem erklärten Ziel, den Ausbau der Grimselkraftwerke möglich zu machen.

In der Zwischenzeit haben sich die Voraussetzungen geändert. Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses hat am 5. April 2017 das Urteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Das Bundesgericht stellt fest, der Bundesrat habe bei der Festlegung der südlichen Grenze der Moorlandschaft 27 Meter weiter bergwärts – und damit oberhalb der geplanten Erhöhung des Seespiegels – im Rahmen seines Ermessens- und Beurteilungsspielraums entschieden.

Die Kommission stellt fest, dass gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts der geplante Ausbau der Grimselkraftwerke die Moorlandschaft Grimsel nicht beeinträchtigt. Das Projekt liegt ausserhalb des festgelegten Perimeters. Die von der Standesinitiative geforderte Ausnahmebestimmung in der Verfassung fände keine Anwendung für das konkrete Ausbauprojekt der Grimselkraftwerke, hält die Kommission weiter fest. Ausserdem zweifelt sie daran, dass die angestrebte Verfassungsänderung eine Mehrheit von Volk und Ständen finden würde. Ungeachtet dessen unterstreicht die Kommission allerdings die Schutzwürdigkeit von Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung und lehnt die geforderte Verfassungsänderung klar ab. Sie merkt aber kritisch an, dass der umfassende Schutz in der Verfassung sich auch nachteilig auf die Qualität der Moore und Moorlandschaften in der Schweiz auswirkt. Diese verschlechtert sich laufend, und die festgestellten Veränderungen seien mit den Zielen des Moorschutzes nicht vereinbar. Die Kommission hat deshalb beschlossen, die Möglichkeiten genauer auszuloten, die sich im Rahmen der Verfassungsbestimmung und dem damit verbundenen, umfassenden Moorschutz bieten, um die Qualität der Schweizer Moore und Moorlandschaften zu verbessern.